

62. Verordnung der Landesregierung vom 20. Oktober 2010, mit der die Tiroler Schilehrerverordnung geändert wird

62. Verordnung der Landesregierung vom 20. Oktober 2010, mit der die Tiroler Schilehrerverordnung geändert wird

Aufgrund des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBL. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 47/2010, wird verordnet:

Artikel I

Die Tiroler Schilehrerverordnung, LGBL. Nr. 67/1996, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 1. Abschnittes hat zu lauten:

„1. Abschnitt

**Eignungs- und Ergänzungsprüfungen;
Ausbildungen und Prüfungen; Allgemeines“**

2. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Die Eignungsprüfungen nach den §§ 19 Abs. 4, 21 Abs. 4, 23 Abs. 4, 27 Abs. 4, 31 Abs. 4 und 32a Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 dienen zum Nachweis jener Fertigkeiten in der betreffenden Art des Schilaufens, die die erfolgreiche Ablegung der Landesschilehrerprüfung, der Diplomschilehrerprüfung, der Diplomschilehrerprüfung im Bereich Snowboard (im Folgenden: Diplomsnowboardlehrerprüfung), der Schiführerprüfung, der Schiführerprüfung im Bereich Snowboard (im Folgenden: Snowboardführerprüfung), der Snowboardlehrerprüfung, der Langlauflehrerprüfung bzw. der Diplomlanglauflehrerprüfung nach der Teilnahme am entsprechenden Ausbildungslehrgang erwarten lassen.“

3. Im § 1 wird folgende Bestimmung als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Eignungsprüfungen nach den §§ 21 Abs. 4 und 23 Abs. 4 können für die Bereiche alpiner Schilauf und Snowboard getrennt durchgeführt werden, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der Prüfungswerber oder aus sonstigen organisatorischen Gründen im Interesse einer zweckmäßigen Prüfungsabwicklung gelegen ist.“

4. Nach § 1 werden folgende Bestimmungen als §§ 1a und 1b eingefügt:

„§ 1a

**Ergänzungsprüfungen nach § 4a Abs. 8
des Tiroler Schischulgesetzes 1995**

(1) Die Ergänzungsprüfungen nach § 4a Abs. 8 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 dienen zum Nachweis des Vorliegens einer Ausbildung zum Schilehrer, die unter Berücksichtigung auch der Berufspraxis in den zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung wesentlichen theoretischen und praktischen Fachbereichen jene Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Gäste und Dritter unbedingt erforderlich sind.

(2) Für die Ausschreibung der Ergänzungsprüfungen gilt § 1 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Der Umfang der Ergänzungsprüfungen ist im jeweiligen Bescheid nach § 4a Abs. 8 erster Satz des Tiroler Schischulgesetzes 1995 in Form von Fachbereichen festzulegen. Der Prüfungsstoff hat diesen Fachbereichen im Umfang der sich aus Abs. 1 ergebenden Anforderungen zu entsprechen.

(4) Die Ergänzungsprüfungen sind von der nach § 34 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 eingerichteten Prüfungskommission abzunehmen. § 34 Abs. 3 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gilt sinngemäß. Die Aufteilung des Prüfungsstoffes auf die Mitglieder der Prüfungskommission obliegt dem Vorsitzenden. Soweit der Prüfungsstoff theoretische Fachbereiche umfasst, ist die Prüfung schriftlich abzulegen. Die Prüfungskommission kann jedoch aus Gründen der Zweckmäßigkeit die mündliche Ablegung der Prüfung in diesen Fachbereichen beschließen.

(5) Im Übrigen gilt für die Durchführung der Ergänzungsprüfungen und die Beurteilung der Leistungen

der Prüfungswerber § 1 Abs. 4 und 5 sinngemäß. Über die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Bescheinigung auszustellen.

§ 1b

Ergänzungsprüfungen nach § 38 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995

(1) Die Ergänzungsprüfungen nach § 38 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 dienen zum Nachweis jener Fertigkeiten und Kenntnisse, die zur Anerkennung einer Ausbildung oder Prüfung nach § 38 Abs. 1 oder einer Tätigkeit nach § 38 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 als Prüfung nach § 20, § 22, § 24, § 28, § 32, § 32b bzw. § 33 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 erforderlich sind.

(2) Die Ergänzungsprüfungen haben in der Ablegung der betreffenden Prüfung nach Abs. 1 in den im Anerkennungsbescheid nach § 38 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 festgelegten Prüfungsgegenständen zu bestehen.

(3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Ergänzungsprüfungen und die Beurteilung der Leistungen der Prüfungswerber die Vorschriften des Tiroler Schischulgesetzes 1995 und dieser Verordnung über die betreffende Prüfung nach Abs. 1.

(4) Über die mit Erfolg abgelegte Ergänzungsprüfung ist ein entsprechendes Prüfungszeugnis nach den in den Anlagen 2 bis 6, 8, 10, 11 und 12 dargestellten Mustern auszustellen. Das Prüfungszeugnis ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.“

5. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Die in den Abschnitten 2 bis 9 näher geregelten Ausbildungslehrgänge bestehen aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die in den Abschnitten 4 und 5 näher geregelten Ausbildungslehrgänge können weiters ganz oder teilweise getrennt für die Bereiche alpiner Schillauf und Snowboard durchgeführt werden, wenn dies aufgrund der Unterschiede im Lehrstoff, der unterschiedlichen Dauer oder aus sonstigen organisatorischen Gründen zweckmäßig ist. Der im Abschnitt 10 näher geregelte Ausbildungslehrgang für die Unternehmerprüfung umfasst ausschließlich eine theoretische Ausbildung.“

6. Im Abs. 4 des § 2 hat der dritte Satz zu lauten:

„In den praktischen Übungen sind methodische und didaktische Hinweise zu geben, die Teilnehmer zu eigenständiger Arbeit anzuregen und ihre Kompetenz im Umgang mit den Gästen besonders zu fördern.“

7. Der Abs. 7 des § 2 hat zu lauten:

„(7) Die Teilnehmer sind verpflichtet, während der vorgeschriebenen Zeiten den jeweiligen Lehrgang regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sich daran aktiv zu beteiligen, den Anweisungen der Ausbilder Folge zu leisten und die erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und Unterlagen mitzubringen. Ein Teilnehmer darf den Ausbildungslehrgang mit Zustimmung des Ausbildungsleiters ausnahmsweise kurzfristig verlassen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger in der Person des betreffenden Teilnehmers gelegener Grund vorliegt und weiters zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel des betreffenden Lehrganges trotzdem erreicht werden kann.“

8. Im Abs. 1 des § 3 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Ausschreibung hat die Zeit und den Ort der jeweiligen Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen sowie einen Hinweis darauf zu enthalten, dass Anmeldungen spätestens eine Woche vor der Prüfung bei der Prüfungskommission eingelangt sein müssen.“

9. Im § 3 wird folgende Bestimmung als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Prüfungen nach den §§ 18 und 23 können für die Bereiche alpiner Schillauf und Snowboard ganz oder teilweise getrennt durchgeführt werden, wenn dies aufgrund der Unterschiede im Prüfungsstoff oder aus sonstigen organisatorischen Gründen im Interesse einer zweckmäßigen Prüfungsabwicklung gelegen ist.“

10. Im Abs. 8 des § 3 werden im ersten Satz die Worte „Anlagen 1 bis 9“ durch die Worte „Anlagen 1 bis 12“ ersetzt.

11. Nach § 4 wird folgende Bestimmung als § 4a eingefügt:

„§ 4a

Erreichbarkeit

Wird Schiunterricht ausschließlich durch den Schischulinhaber erteilt und verfügt die betreffende Schischule über kein Schischulbüro, so muss der Schischulinhaber während der Zeiten, in denen er Schiunterricht erteilt, mittels Mobiltelefon erreichbar sein, soweit dies technisch möglich ist. Die Telefonnummer bzw. allfällige Änderungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge der Meldung des Schischulgebietes bekannt zu geben. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese an den Tiroler Schilehrerverband weiterzuleiten.“

12. § 5 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Kenntnisse über die Anforderungen an eine zweckmäßige und sichere Schiausrüstung sowie über ihre Pflege und Wartung; Kenntnis der sicheren Benützung

der für die Erteilung von Schiunterricht, insbesondere für Anfänger und Kinder, erforderlichen Anlagen, wie Schiförderbänder, Schikarusselle und dergleichen“

13. § 6 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Schulfahren:

Lehrplanmäßige Demonstration der Übungen und Kurven (Richtungsänderungen) der Grundschule für Kinder und Erwachsene; Kenntnis der methodischen Übertreibung und Verständnis der Bewegungsabläufe der Lernenden“

14. § 9 lit. b hat zu lauten:

„b) die Ausführung und das lehrplanmäßige Vorzeigen verschiedener dem jeweiligen Gelände angepasster Kurven (Richtungsänderungen) nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik einschließlich der Grundtechniken des Rennlaufes.“

15. § 10 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Bewegungslehre:

Kenntnis der Bewegungsabläufe beim alpinen Schilaufen in der Fortbildung sowie der beeinflussenden Faktoren auf das motorische Lernen bei Erwachsenen und Kindern; Kenntnis der Grundprinzipien der Biomechanik; Kenntnis der Grundprinzipien der Bewegungsabläufe und des lehrplanmäßigen Aufbaus des Telemarkfahrens“

16. § 10 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Erweiterte Kenntnisse über die Anforderungen an eine zweckmäßige und sichere Schiausrüstung sowie über ihre Pflege und Wartung; Kenntnis der sicheren Benützung der für die Erteilung von Schiunterricht, insbesondere für Anfänger und Kinder, erforderlichen Anlagen, wie Schiförderbänder, Schikarusselle und dergleichen“

17. § 10 Z. 8 hat zu lauten:

„8. Wetterkunde und alpine Gefahren:

Kenntnisse der Wetterkunde und deren Anwendung auf das Schilaufen abseits von Pisten; Wissen über die alpinen Gefahren im freien Schiraum, deren Erkennen und Beurteilung; Unfallkunde“

18. Im § 10 Z. 10 wird das Zitat „des Tiroler Schischulgesetzes“ durch das Zitat „des Tiroler Schischulgesetzes 1995“ ersetzt.

19. Die §§ 11 und 12 haben zu lauten:

„§ 11

Praktischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Landesschilehrerprüfung hat folgende Gegenstände

zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Schulfahren:

Lehrplanmäßige Demonstration der Übungen und Kurven (Richtungsänderungen) in der Fortbildung des alpinen Schilaufens für Erwachsene und Kinder; Kenntnis der methodischen Grundsätze einschließlich der Übertreibung und Verständnis der Eigenheiten von Grob- und Feinform der Bewegungen

2. Geländefahren:

Verbesserung des schiläuferischen Eigenkönnens mit ständiger Anpassung an Schnee, Gelände und Tempo; Erwerben der Fertigkeit, die jeweilige Fahr- und Lernsituation im organisierten Schiraum und im freien Schiraum bei jeder Schneeart richtig zu wählen

3. Rennlauf:

Verbesserung der Grundtechnik und des Eigenkönnens im wettkampfmäßigen Schilauf; Grundkenntnis des Kurssetzens und der Rennorganisation

4. Praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder:

Beschreiben und Vorzeigen von Bewegungsabläufen in der Fortbildung des alpinen Schilaufens in Form von Lehrproben und Lehrauftritten; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Aufzeigen und Darbieten von methodischen Wegen und Hilfen beim Kinder- und Erwachsenenunterricht

5. Übungen im Schilaufen abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen:

Richtige Vorbereitung und Planung des Schilaufens abseits von Pisten; Abschätzen und Beurteilen der alpinen Gefahren unter Berücksichtigung der Wetter-, Schnee- und Geländeverhältnisse; lawinengemäßes Verhalten im freien Schiraum; besondere Übungen der Selbst- und Kameradenhilfe; Organisation eines Lawineneinsatzes

6. Einführung in das Telemarkfahren:

Aufbau des Telemarkfahrens und Schulung des Eigenkönnens in den Grundfertigkeiten des Telemarkfahrens in verschiedenen Geländeformen und Schneearten.

§ 12

Ausbildungsdauer

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens 30 und höchstens 34 Tagen durchzuführen.“

20. Im Abs. 2 des § 13 hat die lit. b zu lauten:

„b) Praktischer Teil:

Schulfahren, Geländefahren, Rennlauf, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder und

Übungen im Schilaufen abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen.“

21. Der 4. Abschnitt hat zu lauten:

**„4. Abschnitt
Diplomschilehrer
und Diplomsnowboardlehrer;
Ausbildung und Prüfung**

§ 14

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung nach § 21 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 hat den Nachweis folgender Fertigkeiten zu umfassen:

a) im Bereich alpiner Schilauf:

1. das sichere Abfahren in unterschiedlich geneigtem Schigelände mit einem Höhenunterschied von etwa 150 Metern;

2. die Ausführung und das Vorzeigen verschiedener dem jeweiligen Gelände angepasster Kurven (Richtungsänderungen) nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik;

3. das wettkampfmäßige Schilaufen innerhalb eines vorgegebenen Zeitlimits;

b) im Bereich Snowboard:

1. das sichere Abfahren in unterschiedlich geneigtem Gelände mit einem Höhenunterschied von etwa 150 Metern;

2. die Ausführung und das Vorzeigen verschiedener dem jeweiligen Gelände angepasster Schwünge (Richtungsänderungen) nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Snowboardtechnik;

3. die Ausführung und das Vorzeigen verschiedener dem jeweiligen Gelände angepasster Freestyleübungen nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Snowboardtechnik.

§ 15

**Theoretischer Teil
des Ausbildungslehrganges**

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Diplomschilehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Bewegungslehre:

a) im Bereich alpiner Schilauf:

Kenntnisse der Bewegungsabläufe beim alpinen Schilaufen und deren Beeinflussung; Grundprinzipien der Biomechanik, Kenntnis der Bewegungsabläufe und des lehrplanmäßigen Aufbaues des Telemarkfahrens

b) im Bereich Snowboard:

Kenntnisse der Bewegungsabläufe beim Snowboardfahren und deren Beeinflussung; Grundprinzipien der Biomechanik

2. Unterrichtslehre:

Kenntnisse der Pädagogik, der Didaktik und der Methodik des Schi- bzw. – im Bereich Snowboard – des Snowboardsports sowie deren praktische Anwendung im Gruppen- und Einzelunterricht

3. Trainingslehre:

Kenntnisse zeitgemäßer Trainingsmethoden und deren Anwendung bei der Vorbereitung und Durchführung eines wirksamen Schi- bzw. – im Bereich Snowboard – Snowboardtrainings

4. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

a) im Bereich alpiner Schilauf:

Kenntnisse über eine zweckmäßige und sichere Schiausrüstung, deren Wartung und Pflege; Gerätekunde für die berufliche Anwendung; Kenntnis der sicheren Benützung der für die Erteilung von Schiunterricht, insbesondere für Anfänger und Kinder, erforderlichen Anlagen, wie Schiförderbänder, Schikarusselle und dergleichen

b) im Bereich Snowboard:

Kenntnisse über eine zweckmäßige und sichere Snowboardausrüstung, deren Wartung und Pflege; Gerätekunde für die berufliche Anwendung; Kenntnis der sicheren Benützung der für die Erteilung von Snowboardunterricht, insbesondere für Anfänger und Kinder, erforderlichen Anlagen, wie Schiförderbänder, Schikarusselle und dergleichen; Kenntnisse über den Bau und die sichere Benützung von Funparks

5. Körperlehre und Erste Hilfe:

Kenntnisse in Anatomie und in Physiologie; Erkennen von Verletzungen und lebensbedrohlichen Zuständen; Versorgung, Lagerung und Abtransport von Verletzten bei Schi- und Lawinenunfällen im organisierten und im freien Schiraum

6. Lebende Fremdsprachen:

Erwerben eines Wortschatzes (insbesondere von einschlägigen Fachausdrücken) und der Grammatik in zwei lebenden Fremdsprachen jeweils in jenem Umfang, der eine für das Unterweisen der Gäste in der jeweiligen Sprache ausreichende Verständigung ermöglicht

7. Schnee- und Lawinenkunde:

Kenntnisse über die physikalischen und meteorologischen Voraussetzungen des Schneedeckenaufbaues, insbesondere im Hinblick auf das Entstehen von Lawinen; Vorbeugungsmaßnahmen gegen Lawinenunfälle;

Unfallkunde im Zusammenhang mit Schi- und Lawinenunfällen

8. Wetterkunde und alpine Gefahren:

Kenntnisse in der Berg- und Gletscherkunde sowie in der Meteorologie; Kenntnisse über die objektiven und subjektiven Gefahren der winterlichen Bergwelt und der Gefahren der Witterung insbesondere im freien Schirraum

9. Karten- und Orientierungskunde:

Kenntnisse im Kartenlesen sowie über die Funktion und die Handhabung von Orientierungsgeräten

10. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen:

Kenntnis der einschlägigen Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Diplomschilehrer bzw. Diplomsnowboardlehrer; Grundzüge des Sozial- und Arbeitsrechtes; umfassende Kenntnis der Verhaltensregeln auf Abfahrten und an mechanischen Aufstiegs- hilfen; Fragen der straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Diplomschilehrer bzw. Diplomsnowboardlehrer; Organisation und innerbetriebliche Struktur einer Schischule; Schischulbetriebsordnung

11. Natur- und Umweltkunde:

Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und der hierzu erlassenen Verordnungen; Bewusstseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages des Diplomschilehrers bzw. Diplomsnowboardlehrers zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Naturraumes; Hebung des Umweltbewusstseins im Schi- bzw. – im Bereich Snowboard – Snowboardsport

12. Tourismuskunde:

Kenntnisse der Faktoren, Zusammenhänge und Entwicklungen im Tourismus bezogen auf den Schillauf bzw. – im Bereich Snowboard – das Snowboardfahren; Tourismus als Dienstleistungsgewerbe und die Stellung der Schischule im Tourismus

13. Schigeschichte und Schigeographie:

Wissen über die Beschaffenheit verschiedener österreichischer und internationaler Schigebiete; historische Grundlagen des Schisports und Entwicklung des Schilehrwesens bzw. – im Bereich Snowboard – historische Grundlagen des Snowboardsports und Entwicklung des Snowboardlehrwesens.

§ 16

Praktischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Diplomschilehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Schulefahren:

a) im Bereich alpiner Schillauf:

Perfektionierung des praktischen Eigenkönnens, das zur personen- und sachgerechten Demonstration spezieller Bewegungsabläufe von Übungen und Kurven (Richtungsänderungen) aller Schwierigkeitsstufen nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik und Schischulmethodik erforderlich ist

b) im Bereich Snowboard:

Perfektionierung des praktischen Eigenkönnens, das zur personen- und sachgerechten Demonstration spezieller Bewegungsabläufe von Übungen und Schwüngen (Richtungsänderungen) aller Schwierigkeitsstufen nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Snowboardtechnik und Schischulmethodik erforderlich ist

2. Geländefahren:

a) im Bereich alpiner Schillauf:

Perfektionierung des praktischen Eigenkönnens im situationsgerechten Fahren im organisierten und im freien Schirraum bei jeder Schneeart

b) im Bereich Snowboard:

Perfektionierung des praktischen Eigenkönnens im situationsgerechten Fahren im organisierten und im freien Schirraum bei jeder Schneeart; Freestyleübungen aller Schwierigkeitsstufen

3. Rennlauf:

Verbesserung der Schitechnik und des Eigenkönnens im wettkampfmäßigen Schillauf bzw. – im Bereich Snowboard – Snowboardfahren; Kenntnisse des Kurssetzens und der Rennorganisation

4. Praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder:

Beschreiben und Vorzeigen von Bewegungsabläufen in Form von Lehrprüfungen und Lehrauftritten; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Aufzeigen und Darbieten von methodischen Wegen und Hilfen im Schi- bzw. – im Bereich Snowboard – Snowboardunterricht

5. Übungen im Schilaufen bzw. – im Bereich Snowboard – Snowboardfahren abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen:

Richtige Vorbereitung und Planung des Schilaufens bzw. – im Bereich Snowboard – Snowboardfahrens abseits von Pisten; Abschätzen und Beurteilen der alpinen Gefahren unter Berücksichtigung der Wetter-, Schnee- und Geländeverhältnisse; lawinengemäßes Verhalten im freien Schirraum; besondere Übungen der Selbst- und Kameradenhilfe; Organisation eines Lawineneinsatzes

6. Einführung in die Tourenführung:

Kenntnisse der Tourenführung, Planung und Durchführung leichter Schi- bzw. – im Bereich Snowboard – Snowboardtouren, Geländewahl und Spuranlage bei Aufstieg und Abfahrt; Orientierung im Gelände; zweckmäßige Verwendung der Tourenausrüstung und der Verschüttetensuchgeräte

7. Einführung in das Langlaufen:

Vermittlung der Grundprinzipien der Lauf- bzw. Fahrtechniken

8. Einführung in das Snowboardfahren im Bereich alpiner Schillauf bzw. Einführung in das alpine Schillaufen im Bereich Snowboard:

Vermittlung der Grundprinzipien des Lernens und Anwendens der Fahrtechniken beim Snowboardfahren bzw. Vermittlung der Grundprinzipien des Lernens der Fahrtechniken beim Schillaufen

9. Telemarkfahren im Bereich alpiner Schillauf:

Aufbau des Telemarkfahrens und Festigen des Eigenkönnens im Telemarkfahren in verschiedenen Geländeformen und Schneearten.

§ 17

Ausbildungsdauer

Der Ausbildungslehrgang ist

a) für den Bereich alpiner Schillauf mit einer Dauer von insgesamt mindestens 70 und höchstens 80 Tagen und

b) für den Bereich Snowboard mit einer Dauer von insgesamt mindestens 46 und höchstens 52 Tagen durchzuführen.

§ 18

Diplomschilehrerprüfung

(1) Zur Diplomschilehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) eine mindestens dreimonatige Tätigkeit als Landesschilehrer oder – im Bereich Snowboard – als Snowboardlehrer an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes oder eine entsprechende als gleichwertig anerkannte Lehrtätigkeit nachweisen und

c) an einem Ausbildungslehrgang nach § 21 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder an einer aufgrund des 13. Abschnittes dieser Verordnung oder eines Bescheides nach § 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

a) Theoretischer Teil:

Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Trainingslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Körperlehre und Erste Hilfe, zwei lebende Fremdsprachen, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismuskunde, Schigeographie und Schigeschichte;

b) Praktischer Teil:

Schulefahren, Geländefahren, Rennlauf, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder, Übungen im Schillaufen bzw. – im Bereich Snowboard – Snowboardfahren abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen.“

22. Die Überschrift des 5. Abschnittes hat zu lauten:

„Schiführer und Snowboardführer, Ausbildung und Prüfung“

23. Im § 19 hat die lit. b zu lauten:

„b) grundlegende Fertigkeiten in der praktischen Schitouren- bzw. – im Bereich Snowboard – Snowboardtourenführung.“

24. Die §§ 20, 21 und 22 haben zu lauten:

„§ 20

Theoretischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Schiführerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Alpin- und Gletscherkunde:

Kenntnisse über den Aufbau der Alpen sowie über die daraus sich ergebenden schibergsteigerischen Möglichkeiten und Gefahren; Grundkenntnisse über das Entstehen, die Eigenheiten, die Bewegungen und Veränderungen von Gletschern

2. Schnee- und Lawinenkunde:

Kenntnis der für das Entstehen von Lawinen maßgebenden physikalischen und meteorologischen Voraussetzungen; Schneedeckenaufbau, Lawinenarten, lawinengemäßes Verhalten; Unfallkunde im Zusammenhang mit Lawinen

3. Wetterkunde und alpine Gefahren:

Kenntnisse der Meteorologie; Einfluss des Wetter- und Witterungsverlaufes auf die Planung und Durchführung von Touren; Kenntnisse über die objektiven und die subjektiven Gefahren der winterlichen Bergwelt, deren Erkennen und Beurteilen; spezifische Gefahren auf Gletschern und deren Beurteilung; Vorbeugemaßnahmen; Erste Hilfe unter hochalpinen Verhältnissen

4. Karten- und Orientierungskunde:

Kenntnisse im Kartenlesen sowie über die Funktion und Handhabung von Orientierungsgeräten; natürliche Orientierungshilfen; Anlegen von Marschskizzen

5. Tourenplanung und Tourenführung:

Vorbereitung von Schi- bzw. – im Bereich Snowboard – Snowboardtouren; Kenntnisse der Menschenführung, der Gruppendynamik und der Gruppenführung; psychologische Aspekte der Entscheidungsfindung

6. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Materialkunde der Alpinausrüstung für Schi- bzw. – im Bereich Snowboard – Snowboardtouren und Schibergsteigen

7. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen und das Bergführerwesen:

Kenntnisse des Tiroler Schischulgesetzes 1995 und des Tiroler Bergsportführergesetzes und der zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen sowie anderer einschlägiger Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Schiführer bzw. Snowboardführer; Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Schiführer bzw. Snowboardführer

8. Natur- und Umweltkunde:

Bewusstseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages der Schiführer bzw. Snowboardführer zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes; Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21

Praktischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Schiführerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Schitourenlaufen und Schibergsteigen:

Geländewahl und Spuranlage bei Aufstieg und Abfahrt; Gehen mit und ohne Schi; Begehen von winterlichen Graten; Abfahren unter Berücksichtigung der speziellen Gelände- und Schneeverhältnisse; Führung von Schi- bzw. – im Bereich Snowboard – Snowboardtouren in Gletscherregionen

2. Orientierungsfahrten:

Praktische Anwendung von Karten, Bussole und Höhenmesser; Planung, Vorbereitung und praktische Durchführung einer Tour nach einer Marschskizze; Biwaktour

3. Praktische Schnee- und Lawinenkunde:

Feststellen der für das Entstehen von Lawinen maßgebenden physikalischen und meteorologischen Vo-

oraussetzungen; praxisbezogene Lawinenkunde im Rahmen mehrerer Schi- bzw. – im Bereich Snowboard – Snowboardtouren; Unfallkunde im Zusammenhang mit Schi- bzw. – im Bereich Snowboard – Snowboardtouren und Schibergsteigen

4. Bergrettungsübungen:

Erlernen der behelfsmäßigen und planmäßigen Bergrettungsmethoden im hochalpinen Gelände und auf Gletschern; Selbst- und Kameradenhilfe; Handhabung von Verschüttetensuchgeräten und Rettungsgeräten.

§ 22

Ausbildungsdauer

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens 14 und höchstens 28 Tagen durchzuführen.“

25. Im Abs. 2 des § 23 hat die lit. b zu lauten:

„b) Praktischer Teil:

Schitouren- bzw. – im Bereich Snowboard – Snowboardtourenlaufen und Schibergsteigen, Orientierungsfahrten, praktische Schnee- und Lawinenkunde, Bergrettungsübungen.“

26. § 24 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Kenntnisse über die Anforderungen an eine zweckmäßige und sichere Snowboardausrüstung sowie über ihre Pflege und Wartung; Kenntnis der sicheren Benützung der für die Erteilung von Snowboardunterricht, insbesondere für Anfänger und Kinder, erforderlichen Anlagen, wie Schiförderbänder, Schikarusselle und dergleichen“

27. § 25 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Grundschule:

Lehrplanmäßige Demonstration der Übungen und Schwünge (Richtungsänderungen) der Grundschule für Kinder und Erwachsene; Kenntnisse der methodischen Grundsätze einschließlich der Übertreibung und Verständnis der Bewegungsabläufe des Lernenden“

28. § 28 lit. b hat zu lauten:

„b) die Ausführung und das lehrplanmäßige Vorzeigen verschiedener dem jeweiligen Gelände angepasster Schwünge (Richtungsänderungen) nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Snowboardtechnik.“

29. § 29 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Ausrüstungs- und Gerätekunde:

Erweiterte Kenntnisse über die Anforderungen an eine zweckmäßige und sichere Snowboardausrüstung sowie über ihre Pflege und Wartung; Kenntnis der sicheren Benützung der für die Erteilung von Snow-

boardunterricht, insbesondere für Anfänger und Kinder, erforderlichen Anlagen, wie Schiförderbänder, Schikarusselle und dergleichen“

30. § 29 Z. 8 hat zu lauten:

„8. Wetterkunde und alpine Gefahren:

Kenntnisse der Wetterkunde und deren Anwendung auf das Snowboardfahren abseits von Pisten; Wissen über die alpinen Gefahren im freien Schiraum, deren Erkennen und Beurteilung; Unfallkunde“

31. § 30 Z. 1 und 2 haben zu lauten:

„1. Schulfahren:

Lehrplanmäßige Demonstration der Übungen und Schwünge (Richtungsänderungen) in der Fortbildung für Kinder und Erwachsene; Kenntnis der methodischen Übertreibung und Verständnis der Eigenheiten von Grob- und Feinform der Bewegung

2. Geländefahren:

Verbessern des Eigenkönnens mit ständiger Anpassung an Schnee, Gelände und Tempo; Erwerben der Fertigkeit, die jeweilige Fahr- und Lernsituation im organisierten und im freien Schiraum bei jeder Schneeart richtig zu wählen“

32. § 30 Z. 5 hat zu lauten:

„5. Übungen im Snowboardfahren abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen:

Richtige Vorbereitung und Planung des Snowboardfahrens abseits von Pisten; Abschätzen und Beurteilen der alpinen Gefahren unter Berücksichtigung der Wetter-, Schnee- und Geländebeziehungen; lawinengemäßes Verhalten im freien Schiraum; besondere Übungen der Selbst- und Kameradenhilfe; Organisation eines Lawineneinsatzes.“

33. § 31 hat zu lauten:

„§ 31

Ausbildungsdauer

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens 18 und höchstens 20 Tagen durchzuführen.“

34. Im Abs. 2 des § 32 hat die lit. b zu lauten:

„b) Praktischer Teil:

Schulfahren, Geländefahren, Rennlauf, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder, Übungen im Snowboardfahren abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen.“

35. § 33 Z. 8 hat zu lauten:

„8. Tourismuskunde:

Kenntnisse über die schisportlichen Möglichkeiten und die infrastrukturellen Einrichtungen des Wintertourismus eines Langlaufgebietes“

36. § 38 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Bewegungslehre:

Kenntnis der Bewegungsabläufe beim Langlaufen sowie der beeinflussenden Faktoren auf das motorische Lernen bei Erwachsenen und Kindern; Kenntnis der Grundprinzipien der Biomechanik“

37. § 38 Z. 9 hat zu lauten:

„9. Natur- und Umweltkunde:

Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze sowie der hierzu erlassenen Verordnungen; Bewusstseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages des Langlauflehrers zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes; Hebung des Umweltbewusstseins im Langlaufsport“

38. § 38 Z. 11 hat zu lauten:

„11. Einführung in die Alpinkunde für Langläufer:

Grundkenntnisse der Schnee- und Lawinenkunde, der alpinen Gefahren, der Selbst- und Kameradenhilfe sowie des organisierten Rettungseinsatzes.“

39. § 39 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Rennmäßiges Langlaufen:

Verbesserung der Lauftechniken und des Eigenkönnens im wettkampfmäßigen Langlaufen; Erreichen eines vorgegebenen Zeitlimits auf einer Strecke von ca. 4 km bei Frauen bzw. 5 km bei Männern; Kenntnis der Wettlaufordnung und der Rennorganisation“

40. § 39 Z. 4 wird aufgehoben.

41. Nach dem 9. Abschnitt wird folgender 9a. Abschnitt eingefügt:

„9 a. Abschnitt

Diplomlanglauflehrer; Ausbildung und Prüfung

§ 41a

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung nach § 32a Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 hat den Nachweis folgender Fertigkeiten zu umfassen:

- a) das Beherrschen der fortgeschrittenen Techniken des Langlaufens in verschiedenen Geländeformen;
- b) das Durchlaufen einer bestimmten Strecke innerhalb eines vorgegebenen Zeitlimits.

§ 41b

Theoretischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der theoretische Teil des Ausbildungslehrganges für die Diplomlanglauflehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Bewegungslehre:
Kenntnisse der Bewegungsabläufe beim Langlaufen und deren Beeinflussung; Grundprinzipien der Biomechanik
2. Unterrichtslehre:
Kenntnisse der Pädagogik, der Didaktik und der Methodik des Langlaufsports sowie deren praktische Anwendung im Gruppen- und Einzelunterricht
3. Trainingslehre:
Kenntnisse zeitgemäßer Trainingsmethoden und deren Anwendung bei der Vorbereitung und Durchführung des Konditions- und Schneetrainings von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen für das Schilanglaufen; Kenntnisse über gesunde Ernährung und Leistungssteigerung
4. Ausrüstungs- und Gerätekunde:
Kenntnisse über eine zweckmäßige und sichere Langlauf-, Schiwander- und Biathlonausrüstung sowie über ihre Pflege und Wartung; Gerätekunde für die berufliche Anwendung
5. Schnee- und Wachskunde:
Kenntnisse über die physikalischen und meteorologischen Bedingungen der Schneedecke in Bezug auf den Schilanglauf sowie die Sicherheit beim Schiwandern; Kenntnisse der Wachskunde für den Schilanglauf
6. Gesundheitslehre und Erste Hilfe:
Kenntnisse in Anatomie und Physiologie; Erste Hilfe-Maßnahmen, insbesondere bei Langlauf- und Lawinenunfällen; Erkennen von Verletzungen und lebensbedrohlichen Zuständen; Versorgung, Lagerung und Abtransport von Verletzten im organisierten und im freien Schiraum
7. Lebende Fremdsprachen:
Erwerben des Wortschatzes (insbesondere von einschlägigen Fachausdrücken) und der Grammatik in zwei lebenden Fremdsprachen jeweils in jenem Umfang, der eine für die Tätigkeit als Diplolanglauflehrer ausreichende Verständigung mit den Gästen ermöglicht
8. Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen:
Kenntnis der einschlägigen Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Diplolanglauflehrer; Grundzüge des Sozial- und Arbeitsrechtes; umfassende Kenntnis der Verhaltensregeln auf Loipen und auf den für die Erteilung von Langlauf- und Biathlonunterricht erforderlichen Anlagen; Fragen der straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Tätigkeit als Diplolanglauflehrer; Organisation und innerbetriebliche Struktur einer Schischule; Schischulbetriebsordnung

9. Natur- und Umweltkunde:
Kenntnis der einschlägigen Bundes- und Landesgesetze sowie der hierzu erlassenen Verordnungen; Bewusstseinsbildung und Möglichkeiten des Beitrages des Diplolanglauflehrers zur Schonung und Erhaltung des alpinen Lebens- und Erholungsraumes; Hebung des Umweltbewusstseins im Langlaufsport
10. Tourismuskunde:
Kenntnisse der Faktoren, Zusammenhänge und Entwicklungen im Tourismus bezogen auf den Langlaufsport; Tourismus als Dienstleistungsgewerbe und die Stellung der Schischule im Tourismus
11. Langlaufgeographie und Langlaufgeschichte
Wissen über die Beschaffenheit verschiedener österreichischer und internationaler Langlaufgebiete; historische Grundlagen des Langlaufsports und Entwicklung des Langlauflehrwesens
12. Alpinkunde für Langläufer:
Kenntnisse der Schnee-, Lawinen- und Wetterkunde, der objektiven und subjektiven alpinen Gefahren des winterlichen Gebirgsraums sowie der angewandten Karten- und Orientierungskunde jeweils in dem für das Langlaufen abseits von Loipen im offenkundig nicht von Lawinen bedrohten Gelände erforderlichen Ausmaß; Vorbeugungsmaßnahmen gegen Unfälle; Unfallkunde im Zusammenhang mit Langlauf- und Lawinenunfällen.

§ 41c

Praktischer Teil des Ausbildungslehrganges

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges für die Diplolanglauflehrerprüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Lauftechniken:
Perfektionierung des praktischen Eigenkönnens, das zur personen- und sachgerechten Demonstration spezieller Bewegungsabläufe von Übungen und Lauftechniken aller Leistungsstufen nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Langlauftechnik und Schischulmethodik erforderlich ist; lehrplanmäßige Demonstration der klassischen und freien Langlauftechniken in unterschiedlichen Geländeformen
2. Rennmäßiges Langlaufen:
Perfektionierung der Lauftechniken und des Eigenkönnens im wettkampfmäßigen Langlaufen; Erreichen eines vorgegebenen Zeitlimits auf einer Strecke von ca. 8 km bei Frauen bzw. 10 km bei Männern; Kenntnisse der Wettlaufordnung und der Rennorganisation

3. Praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder:

Beschreiben und Vorzeigen von Bewegungsabläufen in Form von Lehrprüfungen und Lehrauftritten; Erkennen von Fehlern und deren Korrektur; Aufzeigen und Darbieten von methodischen Wegen und Hilfen im Langlaufunterricht

4. Einführung in den Biathlon:

Vermittlung der Grundprinzipien und Grundtechniken des Biathlon

5. Einführung in das Schiwandern mit praktischen Bergrettungsübungen:

Vermittlung der Grundprinzipien des Schiwanderns; richtige Vorbereitung und Planung des Schiwanderns; Abschätzen und Beurteilen der alpinen Gefahren unter Berücksichtigung der Wetter-, Schnee- und Gelände-verhältnisse; besondere Übungen der Selbst- und Kameradenhilfe, praktische Rettungsübungen.

§ 41d

Ausbildungsdauer

Der Ausbildungslehrgang ist mit einer Dauer von insgesamt mindestens 18 und höchstens 22 Tagen durchzuführen.

§ 41e

Diplomlanglauflehrerprüfung

(1) Zur Diplomlanglauflehrerprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) eine mindestens dreimonatige Tätigkeit als Langlauflehrer an einer inländischen Schischule oder an einer Sportanstalt des Bundes oder eine entsprechende als gleichwertig anerkannte Langlauflehrtätigkeit nachweisen und

c) an einem Ausbildungslehrgang nach § 32a Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder an einer aufgrund des 13. Abschnittes dieser Verordnung oder eines Bescheides nach § 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gleichwertigen Ausbildung teilgenommen haben.

(2) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

a) Theoretischer Teil:

Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Trainingslehre, Ausrüstungs- und Gerätekunde, Schnee- und Wachs-kunde, Gesundheitslehre und Erste Hilfe, zwei lebende Fremdsprachen, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen, Natur- und Umweltkunde, Tourismus-kunde, Langlaufgeographie und Langlaufgeschichte, Alpinkunde für Langläufer;

b) Praktischer Teil:

Lauftechniken, rennmäßiges Langlaufen, praktisch-methodische Übungen für Erwachsene und Kinder.“

42. Der Abs. 1 des § 44 hat zu lauten:

„(1) Das Landesschilehrerabzeichen, das Diplomschilehrerabzeichen, das Diplomschilehrer- und Schiführerabzeichen, das Snowboardlehrerabzeichen, das Diplomsnowboardlehrerabzeichen, das Diplomsnowboardlehrer- und Snowboardführerabzeichen, das Langlauflehrerabzeichen und das Diplomlanglauflehrerabzeichen haben dem in den Anlagen 13 bis 20 jeweils dargestellten Muster zu entsprechen.“

43. Der Abs. 3 des § 44 hat zu lauten:

„(3) Der Tiroler Schilehrerverband hat die Schilehrerabzeichen zu beschaffen und Personen, die die jeweiligen Voraussetzungen nach § 36 Abs. 2 bis 7 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 erfüllen, auf Verlangen gegen Ersatz der Kosten zu übergeben.“

44. § 45 wird aufgehoben.

45. Im Abs. 1 des § 46 werden die Worte „Anlage 16“ durch die Worte „Anlage 21“ ersetzt.

46. Die §§ 47 und 48 haben zu lauten:

„§ 47

Schischulinhaberausweis

(1) Der Schischulinhaberausweis ist zweifach gefaltet, aus widerstandsfähigem gelben Material herzustellen. Er hat dem in der Anlage 22 (Schischulinhaber) bzw. 23 (Spartenschischulinhaber) dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Personen, denen sie die Schischulbewilligung (Spartenschischulbewilligung) erteilt hat, den Schischulinhaberausweis zu übergeben.

§ 48

Schilehrerausweise

Die Schilehrerausweise sind aus widerstandsfähigem Material mit den Abmessungen 86 × 54 mm (Scheckkartenformat) herzustellen. Die Schilehrerausweise haben dem in der Anlage 24 dargestellten Muster zu entsprechen. Sie sind für

a) Diplomschilehrer und Schiführer, Diplomsnowboardlehrer und Snowboardführer, Diplomschilehrer, Diplomsnowboardlehrer und Diplomlanglauflehrer,

b) Landesschilehrer, Snowboardlehrer und Langlauflehrer sowie

c) Schilehreranwärter, Snowboardlehreranwärter und Langlauflehreranwärter

auf jeweils unterschiedlichem Farbgrund herzustellen.“

47. Im Abs. 1 des § 49 werden im zweiten Satz die Worte „Anlage 20“ durch die Worte „Anlage 25“ ersetzt.

48. Die §§ 50 und 51 haben zu lauten:

„§ 50

**Anerkennung
von Ausbildungen**

(1) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von Sportlehrern, von Leibeserziehern an Schulen, von Trainern für Ski/Alpin, von Skilehrwarten und von Lehrwarten für Kinderskilauf und Jugendskirennlauf nach den Lehrplänen für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 529/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 307/2006, ersetzt jeweils die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für die Schilehrer-Anwärterprüfung.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von InstruktorInnen für Snowboarden nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für die Snowboardlehrer-Anwärterprüfung.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von InstruktorInnen für Skitouren, für Skihochtouren und für Snowboardtouren nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt jeweils die Teilnahme am Ausbildungslehrgang

a) für die Landesschilehrerprüfung und die Snowboardlehrerprüfung in den Gegenständen Körperlehre und Erste Hilfe, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde sowie Übungen im Schilaufen bzw. im Snowboardfahren abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen und

b) für die Diplomlanglauflehrerprüfung in den Gegenständen Alpinkunde für Langläufer und Einführung in das Schiwandern mit praktischen Bergrettungsübungen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von Skilehrern und Skiführern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für die Diplomschilehrerprüfung sowie die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für die Schiführerprüfung, sofern am Lehrgangsteil zur Ausbildung von Skiführern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung teilgenommen wurde.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an den Abschnitten Lawinenfachausbildung und Skiführerausbildung des Lehrganges zur Ausbildung von Berg- und Skiführern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung sowie an den Abschnitten Lawinenausbildung und Schitourenausbil-

dung des Ausbildungslehrganges für Berg- und Schiführer nach der Tiroler Bergsportführerverordnung ersetzt jeweils die Teilnahme

a) am Ausbildungslehrgang für die Schiführerprüfung,

b) am Ausbildungslehrgang für die Landesschilehrerprüfung und die Snowboardlehrerprüfung in den Gegenständen Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde sowie Übungen im Schilaufen bzw. im Snowboardfahren abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen und

c) am Ausbildungslehrgang für die Diplomlanglauflehrerprüfung in den Gegenständen Alpinkunde für Langläufer und Einführung in das Schiwandern mit praktischen Bergrettungsübungen.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung sowie am Ausbildungslehrgang für Berg- und Schiführer nach der Tiroler Bergsportführerverordnung ersetzt jeweils die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für die Schilehrer-Anwärterprüfung.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten für Skilanglauf und Skiwandern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für die Langlauflehrer-Anwärterprüfung.

(8) Die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Skilauf im Rahmen des Universitätsstudiums der Sportwissenschaften ersetzt die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für die Schilehrer-Anwärterprüfung.

(9) Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Ausbildung von Snowboardlehrern und Snowboardführern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für die Diplomsnowboardlehrerprüfung mit Ausnahme des Gegenstandes Einführung in das alpine Schilaufen sowie die Teilnahme am Ausbildungslehrgang für die Snowboardführerprüfung, sofern am Lehrgangsteil zur Ausbildung von Snowboardführern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung teilgenommen wurde.

§ 51

Anerkennung von Prüfungen

(1) Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in den Lehrgängen zur Ausbildung von Sportlehrern, von Trainern für Ski/Alpin und von Skilehrwarten nach der Verordnung über die Eignungsprüfungen, Abschlussprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur

Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 530/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 306/2006, ersetzt jeweils die Schilehrer-Anwärterprüfung mit Ausnahme der Gegenstände Schiunterricht für Kinder, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen sowie Tourismuskunde.

(2) Die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Leibeserziehern an Schulen und die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten für Kinderskilauf und Jugendskirennlauf nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzen jeweils die Schilehrer-Anwärterprüfung mit Ausnahme der Gegenstände Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen sowie Tourismuskunde.

(3) Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Snowboarden nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt die Snowboardlehrer-Anwärterprüfung mit Ausnahme der Gegenstände Snowboardunterricht für Kinder, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen sowie Tourismuskunde.

(4) Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Skitouren, für Skihochtouren und für Snowboardtouren nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt jeweils

a) die Landesschilehrerprüfung und die Snowboardlehrerprüfung hinsichtlich der Gegenstände Körperlehre und Erste Hilfe, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde sowie Übungen im Schilauf bzw. im Snowboardfahren abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen und

b) die Diplomlanglauflehrerprüfung hinsichtlich des Gegenstandes Alpinkunde für Langläufer.

(5) Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Skilehrern und Skiführern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt die Diplomschilehrerprüfung sowie die Schiführerprüfung, sofern die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Skilehrern und Skiführern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung die Zusatzprüfung für Skiführer umfasst.

(6) Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung sowie die erfolgreich abgelegte Berg- und Schiführerprüfung nach der Tiroler Bergsportführerverordnung ersetzen jeweils

a) die Schiführerprüfung,

b) die Landesschilehrerprüfung und die Snowboardlehrerprüfung hinsichtlich der Gegenstände Körperlehre und Erste Hilfe, Schnee- und Lawinenkunde, Wetterkunde und alpine Gefahren, Karten- und Orientierungskunde sowie Schilauf bzw. Snowboardfahren abseits gesicherter Pisten mit praktischen Bergrettungsübungen und

c) die Diplomlanglauflehrerprüfung hinsichtlich des Gegenstandes Alpinkunde für Langläufer.

(7) Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung sowie die erfolgreich abgelegte Berg- und Schiführerprüfung nach der Tiroler Bergsportführerverordnung ersetzen jeweils die Schilehrer-Anwärterprüfung mit Ausnahme der Gegenstände Bewegungslehre, Unterrichtslehre, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen sowie Schiunterricht für Kinder.

(8) Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten für Skilanglauf und Skiwandern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt die Langlauflehrer-Anwärterprüfung mit Ausnahme der Gegenstände Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen sowie Tourismuskunde.

(9) Die erfolgreich abgelegte Prüfung der Lehrveranstaltung Skilauf im Rahmen des Universitätsstudiums der Sportwissenschaften ersetzt die Schilehrer-Anwärterprüfung mit Ausnahme der Gegenstände Schiunterricht für Kinder, Berufskunde und Vorschriften über das Schischulwesen und Tourismuskunde.

(10) Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Snowboardlehrern und Snowboardführern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung ersetzt die Diplomsnowboardlehrerprüfung, sofern am Gegenstand Einführung in das alpine Schilaufen des Ausbildungslehrganges für die Diplomsnowboardlehrerprüfung teilgenommen wurde, sowie die Snowboardführerprüfung, sofern die Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Snowboardlehrern und Snowboardführern nach der im Abs. 1 genannten Verordnung die Zusatzprüfung für Snowboardführer umfasst.

(11) Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfungen oder Teilprüfungen ist durch die Vorlage der entsprechenden Zeugnisse beim Vorsitzenden der Prüfungskommission nach § 34 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995 zu erbringen.“

49. Nach dem 13. Abschnitt wird folgender 13a. Abschnitt eingefügt:

„13a. Abschnitt

Spartenschulbewilligungen

§ 51a

Fachliche Befähigung

(1) Die fachliche Befähigung für den Betrieb einer Spartenschule mit dem Berechtigungsumfang alpiner Schilaf und Snowboard ist durch die erfolgreiche Ablegung der Diplomschilehrerprüfung, der Schiführerprüfung, der Snowboardlehrerprüfung und der Unternehmerprüfung sowie durch eine Bestätigung des Tiroler Schilehrerverbandes über eine mindestens fünf- undzwanzigwöchige Tätigkeit als Diplomschilehrer an einer inländischen Schischule oder einer Sportanstalt des Bundes nachzuweisen. § 5 Abs. 6 zweiter und dritter Satz des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gilt sinngemäß.

(2) Die fachliche Befähigung für den Betrieb einer Spartenschule mit dem Berechtigungsumfang alpiner Schilaf und Langlauf ist durch die erfolgreiche Ablegung der Diplomschilehrerprüfung, der Schiführerprüfung, der Langlauflehrerprüfung und der Unternehmerprüfung sowie durch eine Bestätigung des Tiroler Schilehrerverbandes über eine mindestens fünf- undzwanzigwöchige Tätigkeit als Diplomschilehrer an einer inländischen Schischule oder einer Sportanstalt des Bundes nachzuweisen. § 5 Abs. 6 zweiter und dritter Satz des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gilt sinngemäß.

(3) Die fachliche Befähigung für den Betrieb einer Spartenschule mit dem Berechtigungsumfang Snowboard und Langlauf ist durch die erfolgreiche Ablegung der Diplomsnowboardlehrerprüfung, der Snowboardführerprüfung, der Langlauflehrerprüfung und der Unternehmerprüfung sowie durch eine Bestätigung des Tiroler Schilehrerverbandes über eine mindestens fünf- undzwanzigwöchige Tätigkeit als Diplomsnowboardlehrer an einer inländischen Schischule oder einer

Sportanstalt des Bundes nachzuweisen. § 5 Abs. 6 zweiter und dritter Satz des Tiroler Schischulgesetzes 1995 gilt sinngemäß.

(4) Die fachliche Befähigung für den Betrieb einer Spartenschule mit dem Berechtigungsumfang Schilaf für Menschen mit einer Behinderung eingeschränkt auf eine bestimmte Art oder auf bestimmte Arten des Schilafens ist je nach der betreffenden Art bzw. den betreffenden Arten des Schilafens nach § 5 Abs. 6a oder 6b des Tiroler Schischulgesetzes 1995 oder nach den Abs. 1 bis 3 nachzuweisen. Überdies ist die erfolgreiche Absolvierung einer einschlägigen Fort- oder Weiterbildung des Tiroler Schilehrerverbandes nachzuweisen.“

50. § 52 hat zu lauten:

„§ 52

Mindestversicherungssummen

(1) Die Mindestversicherungssumme der von Schischulinhabern aufgrund des § 5 Abs. 2 lit. d des Tiroler Schischulgesetzes 1995 abzuschließenden Haftpflichtversicherung wird mit sechs Millionen Euro festgelegt.

(2) Die Mindestversicherungssumme der von Schischulinhabern aufgrund des § 8 Abs. 6 dritter Satz des Tiroler Schischulgesetzes 1995 für jede an ihrer Schischule tätige Lehrkraft oder Kinderbetreuungsperson abzuschließenden Haftpflichtversicherung wird mit sechs Millionen Euro festgelegt.

(3) Die Mindestversicherungssumme der von Schilehrern oder Schischulen im Rahmen des Ausflugsverkehrs nach § 4a Abs. 1 lit. b des Tiroler Schischulgesetzes 1995 abzuschließenden Haftpflichtversicherung wird mit sechs Millionen Euro festgelegt.“

51. Die Anlagen 1 bis 20 werden durch die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Anlagen 1 bis 25 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlagen 1 bis 25

Anlage 1

ZEUGNIS

«NAME» «Vorname»

geboren am «Gebdat»

hat die gem. § 18 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBL. Nr. 15, vorgesehene

Schilehrer-Anwärterprüfung

mit Erfolg bestanden.

«Prüfungsort», am «Prüfungsdatum»

Die Prüfungskommission für Schilehrer

Der Vorsitzende

Die Mitglieder

Anlage 2

ZEUGNIS

«NAME» «Vorname»

geboren am «Gebdat»

hat die gem. § 20 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBL. Nr. 15, vorgesehene

Landesschilehrerprüfung

mit Erfolg bestanden.

«Prüfungsort», am «Prüfungsdatum»

Die Prüfungskommission für Schilehrer

Der Vorsitzende

Die Mitglieder



Stempelgebühr
entrichtet

Anlage 3

ZEUGNIS

«NAME» «Vorname»

geboren am «Gebdat»

hat die gem. § 22 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBL. Nr. 15, vorgesehene

Diplomschilehrerprüfung

mit Erfolg bestanden.

«Prüfungsort», am «Prüfungsdatum»

Die Prüfungskommission für Schilehrer

Der Vorsitzende

Die Mitglieder

Anlage 4

ZEUGNIS

«NAME» «Vorname»

geboren am «Gebdat»

hat die gem. § 22 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBL. Nr. 15, vorgesehene

Diplomsnowboardlehrerprüfung

mit Erfolg bestanden.

«Prüfungsort», am «Prüfungsdatum»

Die Prüfungskommission für Snowboardlehrer

Der Vorsitzende

Die Mitglieder



*Stempelgebühr
entrichtet*

Anlage 5

ZEUGNIS

«NAME» «Vorname»

geboren am «Gebdat»

hat die gem. § 24 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBL. Nr. 15, vorgesehene

Schiführerprüfung

mit Erfolg bestanden.

«Prüfungsort», am «Prüfungsdatum»

Die Prüfungskommission für Schiführer

Der Vorsitzende

Die Mitglieder

Anlage 6

ZEUGNIS

«NAME» «Vorname»

geboren am «Gebdat»

hat die gem. § 24 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBL. Nr. 15, vorgesehene

Snowboardführerprüfung

mit Erfolg bestanden.

«Prüfungsort», am «Prüfungsdatum»

Die Prüfungskommission für Snowboardführer

Der Vorsitzende

Die Mitglieder



*Stempelgebühr
entrichtet*

Anlage 7

ZEUGNIS

«NAME» «Vorname»

geboren am «Gebdat»

hat die gem. § 26 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

Snowboardlehrer- Anwärterprüfung

mit Erfolg bestanden.

«Prüfungsort», am «Prüfungsdatum»

Die Prüfungskommission für Snowboardlehrer

Der Vorsitzende

Die Mitglieder



*Stempelgebühr
entrichtet*

Anlage 8

ZEUGNIS

«NAME» «Vorname»

geboren am «Gebdat»

hat die gem. § 28 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

Snowboardlehrerprüfung

mit Erfolg bestanden.

«Prüfungsort», am «Prüfungsdatum»

Die Prüfungskommission für Snowboardlehrer

Der Vorsitzende

Die Mitglieder



*Stempelgebühr
entrichtet*

Anlage 9

ZEUGNIS

«NAME» «Vorname»

geboren am «Gebdat»

hat die gem. § 30 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBL. Nr. 15, vorgesehene

Langlauflehrer- Anwärterprüfung

mit Erfolg bestanden.

«Prüfungsort», am «Prüfungsdatum»

Die Prüfungskommission für Langlauflehrer

Der Vorsitzende

Die Mitglieder



*Stempelgebühr
entrichtet*

Anlage 10

ZEUGNIS

«NAME» «Vorname»

geboren am «Gebdat»

hat die gem. § 32 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBL. Nr. 15, vorgesehene

Langlauflehrerprüfung

mit Erfolg bestanden.

«Prüfungsort», am «Prüfungsdatum»

Die Prüfungskommission für Langlauflehrer

Der Vorsitzende

Die Mitglieder



*Stempelgebühr
entrichtet*

Anlage 11

ZEUGNIS

«NAME» «Vorname»

geboren am «Gebdat»

hat die gem. § 32b des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, vorgesehene

Diplomlanglauflehrerprüfung

mit Erfolg bestanden.

«Prüfungsort», am «Prüfungsdatum»

Die Prüfungskommission für Langlauflehrer

Der Vorsitzende

Die Mitglieder

Anlage 12

ZEUGNIS

«NAME» «Vorname»

geboren am «Gebdat»

hat die gem. § 33 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBL. Nr. 15, vorgesehene

Unternehmerprüfung

mit Erfolg bestanden.

«Prüfungsort», am «Prüfungsdatum»

Die Prüfungskommission für die Unternehmerprüfung

Der Vorsitzende

Die Mitglieder

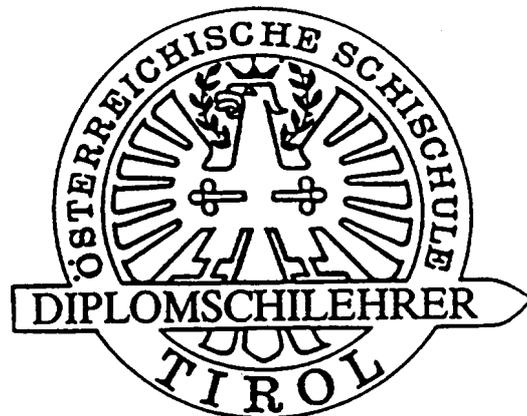


Stempelgebühr
entrichtet

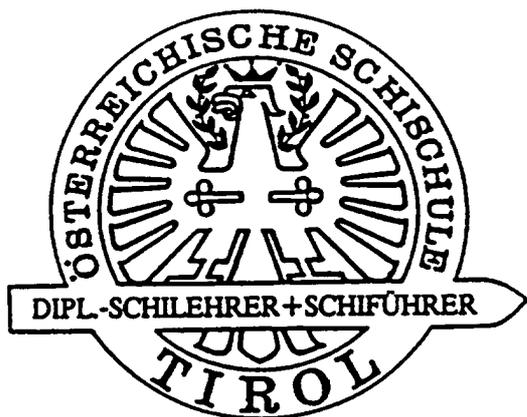
Anlage 13



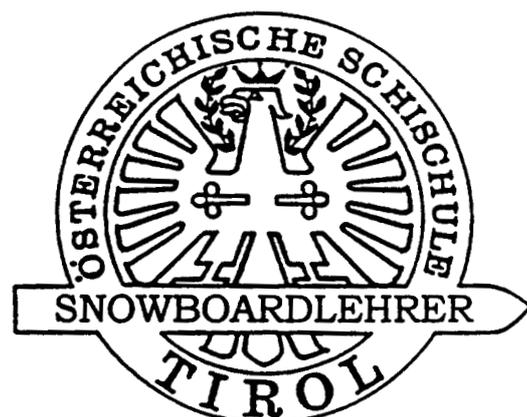
Anlage 14



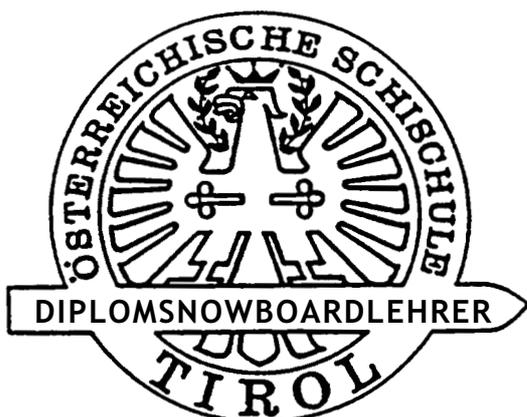
Anlage 15



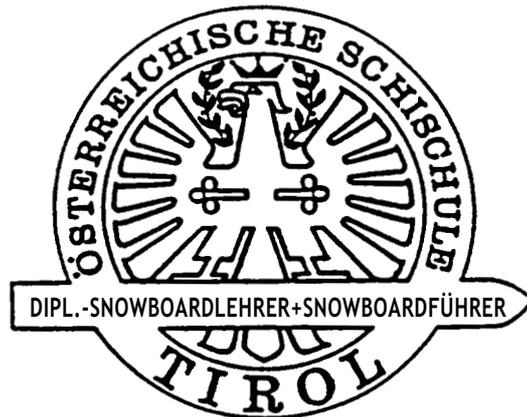
Anlage 16



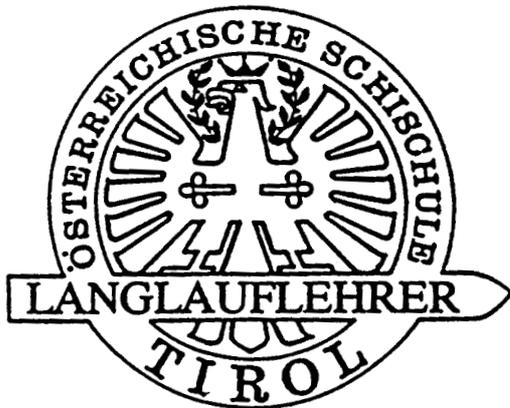
Anlage 17



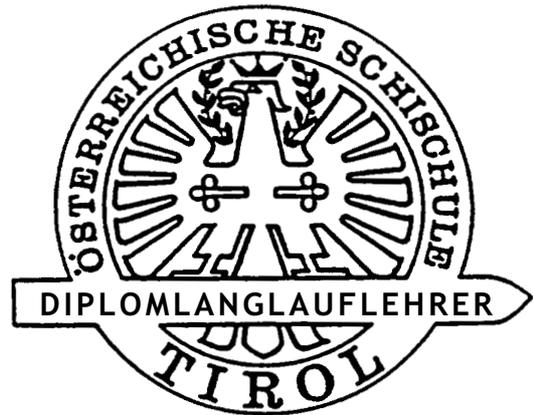
Anlage 18



Anlage 19



Anlage 20



Anlage 21



Bestätigung
über die Teilnahme des Ausweisinhabers
an Fortbildungskursen des TSLV

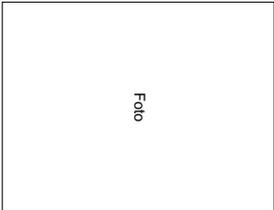
Schischulinhaber
Ausweis

Zeit	Ort	Stempel und Unterschrift des TSLV
------	-----	-----------------------------------



Jahresmarke
für das Verbandsjahr:

Herrn/Frau
wurde gem. § 6 des Tiroler Schischulgesetzes
1995, LGBl. Nr. 15, mit Bescheid der Bezirks-
hauptmannschaft /
des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck
vom Zl.
die Bewilligung zum Betrieb der Schischule
für das Schischulgebiet



erteilt:

Familien- oder Nachname und Vorname

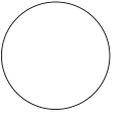
Behörde

Geburtsdatum

Datum

Unterschrift

Unterschrift des Inhabers



Anlage 23

Zeit	Ort	Stempel und Unterschrift des TSLV



Schischulinhaber Ausweis

Jahresmarke
für das Verbandsjahr:

Herrn/Frau
 wurde gem. § 6 des Tiroler Schischulgesetzes
 1995, LGBl. Nr. 15, mit Bescheid der Bezirks-
 hauptmannschaft /
 des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck
 vorn Zl.
 die Bewilligung zum Betrieb der Schischule
 mit dem Berechtigungsumfang
 für das Schischulgebiet
 erteilt

Foto

Familien- oder Nachname und Vorname

Geburtsdatum

Behörde

Datum

Unterschrift

Unterschrift des Inhabers

Anlage 24



Vorderseite



Rückseite

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich (ab 1. Jänner 2011 € 60,-).

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck